

Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung des
[wp.net](http://wp-net.com) e.V.
Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
vom 12.11.2021

§ 1 Erhebung

Der finanzielle Beitrag des ordentlichen Mitglieds setzt sich aus dem Jahresbeitrag und ggf. einem Sonderbeitrag zusammen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus beschlossen. Der Beitrag wird bei Eintritt pro rata temporis monatsbezogen berechnet, bei unterjährigem Ausscheiden wird nicht zeitanteilig erstattet.

§ 2 Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus erhoben. Für die Höhe des Beitrags gelten die Verhältnisse am 1.1. des Erhebungszeitraums.

§ 3 Höhe und Zusammensetzung

1. Die Mitgliedsjahresbeiträge setzen sich zusammen aus:
 - a. dem jährlichen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr von € 350, -- für jedes ordentliche Mitglied.
 - b. Für Berufsträger in den ersten beiden Kalenderjahren der erstmaligen beruflichen Selbständigkeit oder Bestellung zum Wirtschaftsprüfer beträgt der Jahresbeitrag 50 %, im dritten Kalenderjahr 75 % des Mitgliedsbeitrags nach § 3 Ziffer 1a. Syndikus-Wirtschaftsprüfer zahlen 50% des regulären Mitgliedsbeitrags. Bei Mitgliedern im Ruhestand beträgt der Mitgliedsbeitrag auf Antrag die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrags nach § 3 Ziffer 1a.
 - c. Liegt eine assoziierte Mitgliedschaft vor, dann wird die Gesellschaft Beitragszahlerin, mit der Folge, dass für die Berufsangehörigen für den Zeitraum des Bestehens der assoziierten Mitgliedschaft eine Beitragspflicht nicht entsteht. Der Beitrag der Gesellschaft errechnet sich aus der Anzahl der in der Gesellschaft tätigen Berufsträger WP bzw. vBP mit den zurechenbaren Beiträgen.
 - d. Alle Beträge, Sonderbeiträge und Umlagen sind Nettobeiträge und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3-Mehrheit einen Sonderbeitrag für die ordentlichen Mitglieder beschließen. Er darf 20% des vollen Mitgliedbeitrags im Jahr nicht übersteigen. Dieser Sonderbeitrag dient ausschließlich zur Finanzierung der Ausgaben für den Beiratswahlkampf und damit auch zur Unterstützung der wp.net-Kandidaten und -Kandidatinnen für die Beiratswahlen der Wirtschaftsprüferkammer.

§ 4 Fälligkeit und Einzug

Die vorgenannten Beiträge gem. § 3 gelten ab 01.01.2020 und sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Für Zwecke der wirtschaftlichen Vereinsführung gibt das Mitglied eine Einzugsermächtigung ab. Bei Mitgliedern ohne die Abgabe einer Einzugsermächtigung wird ein Verwaltungskostenzuschlag von jährlich 20,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben. Für jede Mahnung bei ausstehenden Beiträgen werden weitere 20,00 Euro (ohne USt) in Rechnung gestellt.

Die vorstehende Beitragsordnung ersetzt die vom 04.06.2016 und wird zum 01.01.2020 wirksam.